

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 16. Juni 1883.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Einladung der Mitglieder des Landtages zu der aus Anlaß der 600-jährigen Habsburgfeier am 30. Juni 1883 stattfindenden Festversammlung des historischen Vereines für Steiermark.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 25, betreffend das Statut der Landes-Hufbeschlagschule (Beilage Nr. 50 — Annahme des von dem Landescultur-Ausschusse beantragten Statutes.)

Anträge des Finanz-Ausschusses:

A. zum Antrage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28), wegen Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Hartberg;

B. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) über die Verwendung des Erträgnisses aus der Jagdkarten-Lage;

C. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22) über die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses im Schlosse Ehrnau bei Mautern.

(Beilage Nr. 51 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses mit Ausnahme des zu A gestellten Antrages 2.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, betreffend die Neusystemisirung der Stelle eines Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 14 und 15. (Beilage Nr. 52 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses nebst einem Zusatzantrage des Abg. Zolgar.)

Zuweisung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 53) an den Gemeinde-Ausschuß.

Berichte des Finanz-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Frh. v. Berg, Frh. von Moscon.
Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre es daher für genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten v. Fegg und Kada für heute einen Urlaub ertheilt.

Der historische Verein für Steiermark hält aus Anlaß der 600jährigen Habsburgfeier am 30. Juni d. J. eine Festversammlung in der Landstube ab und läßt zu derselben seine Einladung an die Herren Abgeordneten ergehen.

Aufgelegt wurden heute:

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung (Beilage Nr. 53);

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen (Beilage Nr. 54);

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steierm. Landesfondes für das Jahr 1884 (Beilage Nr. 55);

Bericht des Landes-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage, Beilage Nr. 34, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen (Beilage Nr. 56);

Bericht der Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen pag. 40—46 des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit, Beilage Nr. 8, (Beilage Nr. 57);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steierm. Landesfondes für das Jahr 1884 (Beil. Nr. 59).

Der Petitions-Ausschuß hält heute nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend das Statut der Landes-Hufbeschlagschule.

(Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Washington** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landescultur-Ausschuß hat den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich des Statutes der Hufbeschlags-Lehranstalt einer eingehenden Prüfung unterzogen, denselben als vollständig passend befunden und sich nicht veranlaßt gesehen, dem hohen Hause diesbezüglich eine Aenderung vorzuschlagen.

Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich daher dem hohen Hause den Antrag zur Annahme zu empfehlen, das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Statut der Landes-Hufbeschlagschule zu genehmigen.

Dieses Statut lautet (liest):

„Provisorisches Statut der Landes-Hufbeschlagschule in Graz.

1.

Umfang und Zweck der Anstalt.

Die Landes-Hufbeschlagschule ist eine vom Lande Steiermark errichtete und erhaltene Lehranstalt, welche den Zweck verfolgt, tüchtige Beschlagschmiede auszubilden. Zur Beschaffung des klinischen Materiales für den Unterricht und zum Behufe der Behandlung und Heilung kranker Hausthiere ist im Interesse der Thierbesitzer und Thierzüchter des Landes und namentlich der Landeshauptstadt Graz mit der Schule ein Thierhospital verbunden.

Kostenbedeckung.

2.

Mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen des Reiches und der Landeshauptstadt gewähren die k. k. Regierung und die Stadtgemeinde Graz der Anstalt jährliche Subventionen in dem mit dem k. k. Ackerbau-, beziehungsweise Unterrichts-Ministerium und mit dem Gemeinderathe der Stadt Graz vereinbarten Ausmaße.

3.

Die durch diese Subventionen, durch die Verpflegungsgebühren und sonstigen Einnahmen nicht bedeckten Erhaltungskosten werden aus dem Landesfonde bestritten.

Unterrichtsstoff und Lehrziel.

4.

Der Unterricht im Hufbeschlage wird in einem sechsmonatlichen Course erteilt, welcher mit einer Prüfung abgeschlossen wird, deren gute Ablegung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 100) zur Erlangung einer Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes berechtigt. Jährlich werden zwei solche Lehrcurse abgehalten, von welchen der erste mit 1. Jänner und der zweite mit 1. Juli eines jeden Jahres beginnt.

5.

Der Unterricht hat zu umfassen:

- a) Das Wesentlichste über Anatomie, Physiologie und Diätetik des Pferdes und Rindes überhaupt, insbesondere aber bezüglich der Hufe und Klauen;
- b) das Verfertigen der verschiedenen Eisen, sowie das Herrichten und Beschlagen von normalen Hufen und Klauen;
- c) das Herrichten und Beschlagen von unregelmäßigen und fehlerhaften Hufen und Klauen;
- d) das Erkennen und Behandeln der Huf- und Klauenkrankheiten;
- e) die Kennzeichen und die erste äußerliche Hilfeleistung bei ansteckenden oder sehr acut verlaufenden Pferde- und Rinderkrankheiten.

6.

Der Unterricht wird theils durch Vorträge im Hörsaale, theils mittelst praktischer Uebungen auf der Beschlagsbrücke, im Thierpitale und im Secirsaale erteilt. Der theoretische Unterricht soll in leicht faßlichen, dem Bildungsgrade der Schüler angepaßten Vorträgen bestehen, welche sich auf die wichtigsten Grundsätze der oben angeführten Disciplinen beschränken sollen und nicht auf das Gebiet der engeren Thierheilkunde hinübergreifen dürfen. Das Hauptgewicht ist auf die praktischen Uebungen und auf die Unterweisung im Beschlagen und Behandeln der Hufe und Klauen zu richten.

Thierhospital.

7.

In das Thierhospital können von Jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes kranke Hausthiere gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr abgegeben werden. Die Höhe der Verpflegungsgebühren wird vom Landes-Ausschusse bestimmt.

Bezüglich jener Thiere, welche vom Stadtrathe Graz aus veterinärpolizeilichen Gründen in das Thierhospital abgegeben und von deren Eigenthümern die Verpflegungsgebühren nicht eingebracht werden können, steht der Anstalt ein diesfälliger Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde

Graz nicht zu. Ebenso hat die Anstalt die von der Gemeinde Graz gewünschten Gutachten, Befunde und Obductionen in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten unentgeltlich zu erteilen, beziehungsweise vorzunehmen.

8.

Die Verpflegungsgebühren fließen in den Landesfond. Für Operationen an Thieren, welche auf Verlangen eines Eigenthümers und nicht zum Zwecke der Heilung einer Krankheit vorgenommen werden, sind vom Landes-Ausschusse besondere Gebühren zu bestimmen. Dieselben kommen nach Abschlag eines mäßigen Betrages für das von der Anstalt hiebei bezogene Verbandzeug, Medicamente und sonstige Utensilien dem Hufbeschlagslehrer zu.

9.

Zu einer zu bestimmenden Tageszeit können täglich franke Thiere, ohne dauernd in das Spital abgegeben und in dessen Verpflegungsstand übernommen zu werden, zur unentgeltlichen ärztlichen Besichtigung und Ordination in das Spital gebracht werden. An in solcher Weise vorgeführte Thiere dürfen jedoch weder Medicamente noch Verbände u. dgl. in der Anstalt verabreicht werden.

10.

Lehr- und Dienstpersonale.

Das Lehr- und Dienstpersonale der Anstalt besteht aus dem Amtskleiter, dem Beschlagslehrer und zwei Dienern.

Der Amtskleiter.

11.

Der Amtskleiter soll eine dem Veterinärfache angehörige Persönlichkeit von Ruf sein, welcher die Leitung der Anstalt als Nebenbeschäftigung übertragen wird. Derselbe wird, ohne in das Dienstverhältniß eines Landesbeamten einzutreten, gegen Kündigung angestellt und hat keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß oder eine Abfertigung. Seine Bezüge bestehen in einem Jahresgehalte von 300 fl. und in dem Genuße eines Naturalquartiers sammt Garten in den Anstaltslocalitäten.

12.

Dem Amtskleiter obliegt die technische und administrative Leitung der Anstalt und die Vertretung derselben nach Außen, d. i. gegenüber dem Landes-Ausschusse, den Behörden und Privatn.

Er hat demnach die Verwaltungs- und Kanzlei-geschäfte der Anstalt zu führen, den Unterricht des Beschlagslehrers, den Betrieb der Beschlagschmiede und die Gebahrung im Thierspitale unausgesetzt zu überwachen und für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in allen Anstaltsräumlichkeiten durch den Beschlagslehrer Sorge zu tragen, zu welchem Behufe ihm auch die Disciplinargewalt über die Schüler und Diener der Anstalt übertragen wird.

Ihm obliegt die Aufnahme der Schüler und die Leitung der Schlußprüfungen. Der Anstaltslehrer hat weiters den Unterricht in den im § 5 lit. a und e angeführten Lehrgegenständen zu erteilen.

Der Hufbeschlagslehrer.

13.

Der Beschlagslehrer muß diplomirter Thierarzt sein und seine praktische Befähigung im Hufbeschlage entsprechend dargethan haben. Derselbe wird als Landesbeamter mit einem Jahresgehalte von 800 fl. und dem Genuße einer Naturalwohnung sammt Beheizung und Garten im Anstaltsgebäude vorläufig in provisorischer Eigenschaft angestellt und erst nach zweijähriger entsprechender Dienstleistung definitiv im Amte bestätigt. Der Beschlagslehrer ist nach den für die landschaftl. Lehrer geltenden Normen pensionsfähig, wobei die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird.

14.

Dem Beschlagslehrer obliegt die Ertheilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes im Huf- und Klauenbeschlage, sowie der Behandlung der Huf- und Klauenkrankheiten, somit die Ertheilung des Unterrichtes in den im § 5 lit. b inclusive d angeführten Lehrgegenständen und die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler, insbesondere des mit der Anstalt verbundenen Internates der Stipendisten. Der Beschlagslehrer ist zugleich der unmittelbare Vorstand und ordinirende Thierarzt im Thierspitale und hat sämtliche thierärztlichen Functionen in der Anstalt selbst zu versehen.

15.

Thierärztliche Privatpraxis.

Die Ausübung einer thierärztlichen Privatpraxis innerhalb der Anstalt ist den Angestellten derselben strengstens untersagt; die Ausübung einer solchen außerhalb der Anstalt ist nur insoferne gestattet, als hiedurch keine Benachtheiligung des Dienstes und der Anstalt eintritt.

16.

Diener.

Zur Verrichtung der Geschäfte eines Hausbesorger's, Schuldieners und Wärters in den Krankenstellungen werden zwei Diener mit einer Jahreslöhnung von je 300 fl. gegen Kündigung bestellt; dieselben haben keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß. Deren Aufnahme und Entlassung scheidet dem Amtskleiter im Einvernehmen mit dem Beschlagslehrer gegen jedesmalige Anzeige an den Landes-Ausschusse zu.

17.

Gewerblicher Betrieb der Schmiede und Beschlagbrücke.

Der gewerbliche Betrieb der Schmiede und Beschlagbrücke ist um einen angemessenen Betrag an den Huf-

beschlagslehrer zu verpachten. Derselbe ist verpflichtet, einen geprüften Hufschmied und die nöthigen Hilfskräfte, sowie alles zum gewerblichen Betriebe nöthige Materiale und Geräthe auf eigene Kosten beizustellen. Durch den Gewerbsbetrieb darf der Unterricht der Schüler in der Schmiede und auf der Beschlagbrücke in keiner Weise behindert werden.

Aufnahme der Schüler.

18.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten ist die Schüleraufnahme eine beschränkte und hat der Landes-Ausschuß nach Anhörung des Anstaltsleiters die Maximalzahl der Schüler derart zu bestimmen, daß die Ausbildung eines jeden einzelnen Schülers in den praktischen Übungen während eines Curses vollkommen entsprechend geschehen kann.

Da die Schule zum größten Theile auf Landeskosten erhalten wird, so können nicht nach Steiermark zuständige Schüler nur insoferne Aufnahme finden, als die Maximalzahl der Schüler von einheimischen Aufnahmewerbern nicht erreicht wird.

19.

Die Schüler sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Zur Aufnahme als ordentlicher Schüler ist erforderlich:

- a) Die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) eine entsprechende Volksschulbildung;
- c) der Nachweis über die ordnungsmäßige Erlernung des Hufschmiedgewerbes und über eine mindestens zweijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe.

Als außerordentliche Schüler können mit besonderer Bewilligung des Landes-Ausschusses auch solche junge Leute zugelassen werden, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch ist mit Rücksicht auf die bestimmte Maximalzahl der Schüler den ordentlichen Schülern der Vorzug zu wahren. Die Aufnahme der ordentlichen Schüler steht der Anstaltsleitung zu.

20.

Der Unterricht ist für die nach Steiermark zuständigen Schüler unentgeltlich; außerordentliche und fremde Schüler haben eine Aufnahmestaxe von 10 fl. zu erlegen. Von den Schülern der Anstalt werden außer dem Stempel und einem mäßigen Betrage für die Ausfertigung des Zeugnisses keine Prüfungstagen eingehoben.

21.

Die ordentlichen Schüler sind verpflichtet, sich auch außerhalb der regelmäßigen Unterrichts- und Übungsstunden in einer entsprechenden Reihenfolge zu Dienstleistungen im Thierspitale verwenden zu lassen.

22.

Stipendien.

Aus den vom Landtage hierzu bewilligten Geldmitteln werden gleichmäßig für jeden Lehrers an mittellose und nach Steiermark zuständige Hufschmiedgehilfen Stipendien im Betrage von 50 fl. zum Besuche der Schule vom Landes-Ausschusse verliehen. Nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten ist diesen Stipendisten auch unentgeltliche Unterkunft in der Anstalt zu gewähren. An die Erlangung der Landesstipendien ist die Bedingung geknüpft, daß der an der Anstalt ausgebildete Schüler das Hufschmiedgewerbe mindestens durch drei Jahre als Meister oder Gehilfe in Steiermark ausübt.

23.

Der Landes-Ausschuß hat durch eine besondere Instruction für den Anstaltsleiter und für den Beschlagslehrer deren Dienstesgeschäfte und die Art der Berechnung der Verpflegungsgelder und sonstigen Einnahmen und Ausgaben zu regeln und eine Haus- und Unterrichtsordnung, sowie ein Regulativ für das Thierspital zu erlassen.

24.

Im Sinne des Uebereinkommens mit der Regierung werden derselben die Localitäten und die Lehrmittel der Anstalt für die Vorlesungen und Demonstrationen über Veterinärpolizei und Seuchenlehre an der k. k. Universität, sowie für die Prüfungen der Thierärzte im öffentlichen Sanitätsdienste zur Verfügung gestellt, durch welche Benützung jedoch der Unterricht in der Beschlagsschule nicht behindert werden darf.

(Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses auf Genehmigung dieses Statutes wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden:

Anträge des Finanz-Ausschusses

A. zum Antrage des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 28) wegen Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Hartberg;

B. Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 24) über die Verwendung des Erträgnisses aus der Jagdkarten-Taxe, und

C. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 22) über die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses im Schlosse Ehrnau bei Mantern.

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Necker-**
mann (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Land-

tag hat am 1. Juli v. J. beschlossen, es sei zur Erinnerung an die 600jährige Zugehörigkeit des Landes zur habsburgischen Dynastie eine Stiftung auf Landeskosten zu errichten. Der Landes-Ausschuß beantragt nun in Beilage Nr. 28, daß diesem Beschlusse in der Weise entsprochen werde, daß eben zur bleibenden Erinnerung an dieses Landes-Zubiläum eine Landes-Siechen- und Armen-Anstalt im östlichen Theile der Steiermark errichtet und hiezu vor Allem das Erträgniß der Jagdkarten-Tage aus den ersten drei Jahren verwendet werde.

Der Finanz-Ausschuß stimmt im ersten Theile dem Antrage des Landes-Ausschusses zu und glaubt, es sei eben eine solche Anstalt geeignet, eine bleibende Erinnerung zu bilden, umso mehr als sie den Intentionen des erhabenen Trägers der Krone entspricht. Andererseits glaubt aber der Finanz-Ausschuß, daß die hiefür verwendeten Beiträge nicht aus den Erträgen einer Luxussteuer gedeckt werden, sondern daß vielmehr alle Theile des Landes hiezu beitragen sollen. Das Land ist durch eine hochherzige Schenkung der steierm. Sparcasse im Betrage von 50.000 fl. in der glücklichen Lage, diese Stiftung sofort ausführen und die Anstalt errichten zu können. Das Land kann diese Widmung nur dankbar entgegennehmen.

Daß die Anstalt in Hartberg errichtet wird, ist nach den gegebenen Verhältnissen wohl natürlich, nachdem die östliche Steiermark mit Ausnahme des im heurigen Jahre errichteten Spitals zu Hartberg keine andere ähnliche Anstalt besitzt, obwohl eine solche dringend nothwendig ist. Auch in dieser Richtung stimmt daher der Finanz-Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses zu und glaubt berechtigt zu sein, für die in Beilage Nr. 51 enthaltenen Anträge, betreffend die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses in Hartberg, Ihre Zustimmung zu erbitten.

Diese Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Art. I.

Zur dauernden Erinnerung an die bevorstehende Feier des 600jährigen Bestandes der habsburgischen Dynastie wird ein Betrag von 50.000 fl. zum Baue und zur Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Hartberg stiftungsmäßig gewidmet.

Art. II.

Der Landtag nimmt die von der steierm. Sparcasse laut ihrer Mittheilung vom 5. Mai d. J., Z. 1995, zum Zwecke der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in der östlichen Steiermark gemachte Widmung, rücksichtlich Schenkung eines Capitals von 50.000 fl. an, und spricht der steier. Sparcasse den Dank des Landes aus.

Art. III.

Die zu errichtende Landes-Siechenanstalt hat in Hartberg erbaut zu werden, erhält die Benennung: „Landes-Siechen- und Armenhaus in Hartberg“ und ist an dem Gebäude an einer allgemein ersichtlichen Stelle eine entsprechende, an die Widmung zur dauernden Erinnerung an die Feier des 600jährigen Bestandes der habsburgischen Dynastie in der Steiermark, desgleichen auch eine bezüglich der Widmung der steierm. Sparcasse erinnernde Aufschrift anzubringen.

Art. IV.

Im Uebrigen sind für diese Anstalt die Artikel II, VII, VIII und IX des Landtags-Beschlusses vom 22. October 1869 mit dem Bemerkten maßgebend, daß der Zwischenatz im Artikel IX: „nach Einvernehmen mit der steierm. Sparcasse“ zu entfallen hat.

Art. V.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Beschlüsse Erforderliche ehestens zu veranlassen, und eventuell weitere Anträge dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Abgeordneter **Allinger** (L.=G. Hartberg): Die Geschichtsblätter unserer engeren Heimat geben Meldung, daß im Jahre 1282 der deutsche Kaiser Rudolph von Habsburg auf seinem Zuge von Oesterreich in die Landeshauptstadt von Steiermark seinen Weg über die nordöstliche Grenze, über Hartberg genommen habe. Leider waren die Ereignisse jenes Zeitpunktes so traurige und unheilvolle, daß sie auf das Auge des hohen Reisenden einen angenehmen Eindruck hervorzubringen nicht im Stande waren. Der unvermuthete, heldenmüthige Tod des letzten Landesfürsten aus dem Hause Babenberg, das nur zu lange andauernde Interregnum im deutschen Reiche haben, wie überall, auch auf das Land Steiermark einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Außere und innere Feinde benützten dies zu ihrem Vortheile. Die benachbarten Ungarn, immer gierig nach Beute und Raub, thaten dem Lande Steiermark großen Schaden; gerade die nordöstlichen Theile des Landes waren diesen raubgierigen Einfällen am meisten preisgegeben. Die Zeichen dieser Heldenthaten konnte das kaiserliche Auge noch erblicken in der Verödung des fruchtbaren Bodens, in den Ruinen der eingäscherten Dörfer, ja sogar in den verfallenen Gehöften, welche verlassen waren, weil sie den einzelnen Bewohnern Schutz zu gewähren nicht mehr im Stande waren. Dazu kamen noch Feinde im Innern. Es waren jene Burgherren, welche, vergessend der Pflichten ihrer Ritterschaft, die Schwachen

und Unterdrückten zu schirmen und zu schützen, vielmehr dem Grundsätze huldigten: „Gewalt geht vor Recht“. Sie benützten ihre Macht zu Unterdrückungen, welche im Lande viel Jammer und Kummer, viel Ach und Weh hervorbrachten und den Begriff der Sicherheit der Person und des Eigenthums gänzlich verschwinden machten.

Es ist nun nicht zu wundern, daß das Erscheinen des ersten Kaisers aus dem habsburgischen Stamme im Lande Steiermark mit allgemeiner Freude und mit Jubel aufgenommen wurde. Die Freude war ja durchdrungen von dem Gedanken, es werde die persönliche, es werde die Sicherheit des Eigenthums wieder erstehen; der Jubel war getragen von dem Bewußtsein: die bedrängten Herzen werden entlastet werden des Kummers und des Jammers, der über sie gebracht wurde! In dem deutschen Kaiser sah man ja den Schutz- und Schirmherrn des Schwachen und Unterdrückten, in ihm erkannte man ja den mächtigen Bestrafer der gewaltübenden und gewaltliebenden Frebler und Friedensstörer; ja sogar jedes Haus erhoffte von ihm, ein neues, friedliebendes Leben führen zu können.

Sechs Centennien sind seit jenem erfreulichen Ereignisse vorübergegangen. Was dieser lange Zeitraum an Glück und Unglück, Leid und Freud' gebracht hat, ist in den Annalen des Landes verzeichnet. Der Schluß des sechsten Centenniums aber gewinnt eine höhere Bedeutung, denn dieser Schluß bringt dem Lande eine Festfeier und mit dieser die beglückende Anwesenheit des allgeliebten Landesfürsten. Der Landtag ist nun daran, die Erinnerung dieses freudreichen Ereignisses zu fixiren, er ist daran, die Erinnerung festzustellen durch Errichtung einer Anstalt, und zu dieser Errichtung soll gerade jener Ort bestimmt werden, welcher vor 600 Jahren die Anwesenheit des ersten Habsburgers so freudig begrüßt hat. Allerdings sind die socialen Verhältnisse heutzutage nicht mehr dieselben wie damals, allein wenn sie auch andere geworden sind, sind sie doch in vieler Hinsicht jenen ähnlich, denn das Menschenleben ist ja ein Kriegsdienst voll Strapazen und Beschwerden und die Erde wird nie aufhören, ein Thränenthal, ein Jammerthal zu sein.

Wenn nun in Hartberg ein solches Monument des Patriotismus errichtet wird, so werden auch — wie damals, bei der Ankunft des ersten Habsburgers — Jammer und Elend für viele Personen verschwinden, denn viele Schwache werden dort eine Stütze erlangen und in vielen Augen werden die Thränen des Kummers erlöschen und dafür die Thränen des Dankes perlen.

Der Finanz-Ausschuß legt uns nun den Antrag über diese Stiftung vor. Ich habe nicht das Wort ergriffen, um vielleicht ein Wort der Anempfehlung für

diesen Antrag vorzubringen. Ich würde dies nicht wagen, weil ich damit den Verdacht erwecken könnte, als wenn ich einen, wenn auch noch so leisen Zweifel an der hochpatriotischen Gesinnung des hohen Hauses erregen wollte. Ich habe mir das Wort erbeten, um den Dank für die Errichtung dieses Denkmals auszusprechen, ich, als Vertreter jener Landgemeinden, für welche ja hauptsächlich dieses Denkmal bestimmt sein soll. Ich fühle mich gedrängt und verpflichtet, dem Danke, den schon der Finanz-Ausschuß der steiermärkischen Sparcasse zu votiren beantragt hat, auch den meinen hinzuzufügen und ich bitte das hohe Haus, dem ich gleichfalls meinen Dank ausspreche, denselben genehm zu halten, mit der Versicherung, daß die Erinnerung an diesen patriotischen Act der Wohlthätigkeit nicht bloß äußerlich an der Widmungsaufschrift des Hauses wird zu erblicken sein, sondern daß der Griffel der Dankbarkeit diese Erinnerung in das Herz der gegenwärtigen und der künftigen Generationen eingraben wird. (Beifall.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Wort, und werden sodann die Anträge des Finanz-Ausschusses einstimmig angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Nedermann**: Der Landes-Ausschuß berichtet in Beilage Nr. 24 über die Verwendung des Erträgnisses aus der Jagdkarten-Taxe. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Herren Abgeordneten diesen Bericht gelesen haben. Er steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der soeben angenommenen Vorlage. Der Finanz-Ausschuß nimmt die Motive, welche der Landes-Ausschuß in seinem Berichte darlegt, an, und empfiehlt nur, daß außer dem Betrage, der im Jahre 1882 eingeflossen und bei der Sparcasse fruchtbringend angelegt ist, auch die Erträgnisse der Jahre 1883 und 1884 dem Landesfonde zuzufließen haben, damit durch dieselben eine Deckung für weitere Ausfälle geschaffen werde.

In weiterer Richtung schließt sich der Finanz-Ausschuß dem 3. Punkte des Antrages des Landes-Ausschusses an.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten demnach (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der im Jahre 1882 für Jagdkarten eingegangene, bei der steierm. Sparcasse angelegte Betrag, sowie die Erträgnisse der Jagdkarten aus den Jahren 1883 und 1884 fließen in den Landesfond.
2. Vom Jahre 1885 angefangen sind die jährlichen Erträgnisse aus der Jagdkarten-Taxe für Zwecke der Landes-Siechenhäuser in der Weise zu verwenden, daß für sämtliche Gemeinden, welche der Siechen-

hauspflege im Sinne des Armengesetzes bedürftige Gemeinde-Angehörige in eine Landes-Siechenanstalt abgeben, nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel eine Ermäßigung der Verpflegungsgebühr, unbeschadet der bisher in einzelnen Fällen üblichen Gebührenherabsetzung, einzutreten hat.“

Abg. Dr. **Seilsberg** (M. = G. Frohnleiten): Als das namhafte Erträgniß aus der Jagdkarten-Taxe im Lande bekannt wurde, so war man in einem großen Theile desselben, besonders im Kreise zahlreicher Bezirksvertretungen der Meinung, daß hiemit vielleicht das Mittel gegeben sei, um in der seit längerer Zeit so dringend einer Reform bedürftigen Armenpflege eine solche eintreten zu lassen, und es hat sich eine sehr bedeutende Majorität der Bezirksvertretungen an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen gewendet, geneigtest in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Erträgniß dieser Taxe dazu verwendet werden solle, die Armenpflege des Landes in der Weise zu centralisiren, daß allmählig — selbstverständlich so weit die Mittel hiezu reichen — in den verschiedenen Bezirken Armen- und Siechenhäuser errichtet würden.

Die Bezirksvertretungen giengen hiebei von der Ansicht aus, daß eine derartige Centralisirung der Armenpflege nicht nur die Armenpflege selbst, soweit diese die einzelnen Individuen betrifft, verbessern, sondern auch zur Verringerung der ganzen Aufgabe, sowie zur Verwohlfeilung dieses, so viele Gemeinden des Landes schwer belastenden Verwaltungszweiges wesentlich beitragen würde und müßte.

Die Bezirksvertretungen waren der Ansicht, daß durch die Vereinigung der Armenpfleglinge an bestimmten Punkten viele der jetzt zur Armenversorgung sich Herandrängenden abgehalten würden, sich frühzeitig, wie dies jetzt oft der Fall ist, darum zu bewerben, wenn sie aus dem Kreise ihrer Cumpane und aus ihren Cameraderien herausgerissen würden; und hegten die Bezirksvertretungen die Hoffnung, daß viele dieser Individuen erst an der äußersten Grenze der Nöthigung die Armenpflege aufsuchen werden, wenn sie vor Augen haben, daß sie in den Armenhäusern einer bestimmten Ordnung, Disciplin und Arbeit unterzogen werden, und daß die Hausordnung, die Ruhe und Reinlichkeit, welche in diesen Anstalten vorgeschrieben sind, für viele — leider muß man dies constatiren — ein Grund sein werden, sich möglichst lange dieser Art der Armenversorgung zu entziehen. Man meinte endlich auch auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Siechenhaus-Verwaltung, daß die Verpflegung selbst in viel billigerer Weise bei einer solchen Centralisirung stattfinden könne, als bisher. Jedoch waren die Bezirks-

vertretungen bescheiden genug, diese ihre Ansicht nicht als unfehlbar hinstellen zu wollen, sondern sie richteten bloß das Ersuchen an den Landes-Ausschuß, diese Seite der Frage geneigtest in Erwägung zu ziehen und über dieselbe sich zu entscheiden und auszusprechen.

Dieser Bitte der Bezirksvertretungen entgegen liegt uns heute ein Antrag im Punkt 2 vor, gegen welchen sich noch in anderer Richtung Bedenken erheben lassen. Derselbe lautet (liest):

„Vom Jahre 1885 angefangen sind die jährlichen Erträgnisse aus der Jagdkarten-Taxe für Zwecke der Landes-Siechenhäuser in der Weise zu verwenden, daß für sämtliche Gemeinden, welche der Siechenhauspflege im Sinne des Armengesetzes bedürftige Gemeinde-Angehörige in eine Landes-Siechenanstalt abgeben, nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel eine Ermäßigung der Verpflegungsgebühr, unbeschadet der bisher in einzelnen Fällen üblichen Gebührenherabsetzung, einzutreten hat.“

Ich werde später noch weitere Bedenken, die gegen diesen Antrag obwalten, vorbringen. Ich meine jedoch, daß eine Reform der Armenpflege nicht damit angebahnt wird, wenn hie und da, von einer Gemeinde einige Gulden weniger für Armenverpflegskosten verlangt werden. Es ist dies eine Erleichterung, die ungefähr den Charakter eines Almosen hat, aber hinter der Aufgabe einer richtigen und gründlichen Reform der Armenversorgung weit zurücksteht.

Auch ohne den Punkt 2 können ja gegenwärtig in berücksichtigungswürdigen Fällen solche Ermäßigungen eintreten und es wird der Landes-Ausschuß seitens des hohen Landtages kaum einen Vorwurf zu befürchten haben, wenn er, falls die Mittel vorhanden sind, hinsichtlich dieser Ermäßigungen sich eine weite Grenze zieht und die Gemeinden entlastet.

Wichtiger aber und dringender erscheint mir die Reform der Armenpflege und Armenversorgung selbst, da ja so viele Gemeinden — nicht nur Landgemeinden, sondern auch marktische und städtische Gemeinden — durch die Armenversorgung erdrückt werden, indem dieser Zweig den größten Theil ihres Budgets in Anspruch nimmt.

Ich bitte weiters, zu erwägen, daß es wohl nicht angezeigt erscheint, daß ein am Ausgange der ihm gesetzlich gegebenen Lebensdauer stehender Landtag noch Beschlüsse faßt, welche den kurz nach ihm fungierenden neuen Landtag in der Verwendung der einfließenden Mittel beirren sollen — ich sage beirren sollen, denn, daß der künftige Landtag durch derartige Beschlüsse sich thatsächlich nicht beirren lassen wird, ist selbstverständlich. Somit ist dieser Beschluß mindestens ein überflüssiger, überflüssig nach zwei Seiten; denn, will der Landtag und der Landes-Ausschuß während ihrer jetzigen Zu-

sammensetzung und Lebensdauer Ermäßigungen eintreten lassen, so können sie dies ohnedies thun; soll aber der künftige Landtag in der Verwendung der Landesmittel in der vorgeschlagenen Weise gebunden werden, wozu aber, wie mir scheint, eine Berechtigung nicht vorhanden ist, so ist dieses Bemühen ein vergebliches.

Da mir also die dringend gebotene Reform der Armenpflege viel wichtiger erscheint, als in einzelnen Fällen zu gewährende Nachlässe, welche übrigens auch ohne den Punkt 2 Platz greifen können, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den Punkt 2 des Antrages des Finanz-Ausschusses fallen zu lassen und an dessen Stelle folgendes zu setzen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage, ob durch allmähliche Errichtung von Armen- und Siechenhäusern aus dem Jagdkarten-Erträgnisse im Sinne vieler Bezirks-Vertretungen nicht die dringende Reform der Armenpflege im Lande angebahnt werden könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.“

Ich bitte daher das hohe Haus, diesem Antrage, der ja in keiner Weise der Hauptentscheidung in dieser Frage vorgreift, sondern die letztere nur einer Prüfung unterzogen wissen will, seine Zustimmung zu erteilen.

Sollte diese aber nicht gewährt werden, so vertraue ich darauf, daß die Zukunft auf dem Gebiete der Armen-gesetzgebung, wie in manchen anderen Fällen, sollten wir auch heute unterliegen, durch die Thatfachen uns Recht geben wird.

(Der Antrag des Abg. Dr. Heilsberg wird unterstützt. — Abg. Graf Wurmbrand meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Graf Wurmbrand hat das Wort.

Abg. Graf **Wurmbrand** (G.=G.=B.): Ich bin mit der Tendenz des Antrages des geehrten Herrn Vorredners nach zwei Richtungen hin vollkommen einverstanden. Ich bin damit einverstanden, daß der Punkt 2 des Ausschuß-Antrages entfalle, weil es auch mir nicht zweckmäßig erscheint, daß der Landtag eine Summe, welche das Erträgniß einer Luxussteuer bildet, mit einer gewissen Widmung verbinde und zwar für eine weitabliegende Zeit. Mir scheint der Landtag nicht berechtigt, jetzt schon für das Jahr 1885 Verfügungen über diese Summe zu treffen.

Andererseits muß ich gestehen, daß, wenn der Punkt 2 entfällt, mir auch Punkt 1 unnötig erscheint.

Derselbe besagt (liest): „Der im Jahre 1882 für Jagdkarten eingegangene, bei der steierm. Sparcasse an-

gelegte Betrag, sowie die Erträgnisse der Jagdkarten aus den Jahren 1883 und 1884 fließen in den Landesfond.“

Was hier normirt wird, ist eigentlich ganz selbstverständlich und bedarf es hiezu keines eigenen Beschlusses, weil meiner Ansicht nach die Erträgnisse des Landes naturgemäß in das Budget einzustellen sind.

Nachdem aber gegen Punkt 1 nichts eingewendet wurde, will ich diesbezüglich nichts weiteres bemerken, glaube aber dann allerdings einen zweiten Punkt beanzuhagen zu sollen, welcher lautet (liest):

„Die Bestimmung über die weitere Verwendung dieses Erträgnisses wird den Beschlüssen des künftigen Landtages überlassen.“

Ich will damit durchaus nicht gegen das Project, welches mein unmittelbarer Herr Vorredner vorgebracht, und dem, wie ich höre, ein großer Theil der Bezirksvertretungen zugestimmt hat, gegen das Project einer Regulierung des Armenwesens mich aussprechen; ich halte dieß aber für einen selbstständigen Antrag, der eigentlich zu dem Punkte 1 gar nicht paßt.

Der zweite Absatz würde nur dann einen Sinn haben, wenn man das Erträgniß der Jagdkarten hiefür verwendet wissen will und auch darüber möchte ich dem künftigen Landtage die volle Freiheit der Entschliebung gewahrt wissen; denn, wenn wir einen derartigen Beschluß fassen, so scheint mir schon hierin gewissermaßen eine Präjudicirung gegenüber dem künftigen Landtage zu liegen.

Auch ist nach meiner Ansicht der Ertrag der Jagdkarten, wenn er auch unsere anfänglichen Erwartungen übertrifft, doch viel zu klein, um eine so große Aufgabe damit lösen zu können. Die Aufgabe der Armenversorgung ist eine der bedeutendsten und wichtigsten Fragen, die nicht bloß das Land, sondern auch der Staat in's Auge zu fassen hat und dieselbe wird auch in der Zukunft — davon bin ich überzeugt — in irgend einer Weise einer einheitlichen Lösung zugeführt werden.

Dem gegenüber erscheint mir das Moment, daß durch die Jagdkarten einige tausend Gulden dem Lande einfließen werden, als zu unbedeutend, und ich muß mich daher gegen den Antrag des Herrn Vorredners, soferne derselbe mit der gegenwärtigen Vorlage in Verbindung gebracht wird, aussprechen, bin aber vollkommen bereit, denselben als einen selbstständigen Antrag zu unterstützen.

(Der Antrag des Abg. Grafen Wurmbrand wird unterstützt. — Abg. Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Herr Abg. Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.=G. Frohnleiten): Ich erlaube mir gegenüber dem geehrten Herrn Vorredner,

der ja, was die Sache selbst betrifft, meinem Antrage auf das Freundlichste entgegenkommt und nur in formeller Beziehung, sowie in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des aus dem Jagdkarten-Erträgnisse gebildeten Fondes einige Bedenken hegt, folgendes zu bemerken.

Der Grund, weshalb ich meinen Antrag nicht als selbstständigen Antrag gestellt, sondern ihn in eine Verbindung mit der gegenwärtigen Vorlage gebracht habe, liegt darin, daß ich das Studium dieser Frage, um welches in meinem Antrage ersucht wird, mit der in Verhandlung stehenden Verwendung des Jagdkarten-Erträgnisses in Relation bringen wollte.

Wenn nun der Herr Vorredner meint, es schein ihm dieses Erträgniß nicht ausreichend, um durch Errichtung von Armenhäusern das Armenwesen zu regeln, so ist es mir und allen Jenen, welche meine Ansicht theilen, vollkommen klar, daß die Errichtung solcher Armenhäuser nur allmählig vor sich gehen kann. Ich habe deshalb auch das Wort „allmählig“ in meinen Antrag aufgenommen. Wir sehen auch aus dem Erfordernisse für Hartberg, wie hoch sich beiläufig die Kosten für ein Siechenhaus größten Umfanges belaufen. Hier handelt es sich aber nur um Armenhäuser eventuell kleineren Umfanges.

Das jährliche Erträgniß der Jagdkartentaxe beträgt 20.000 fl. Daraus soll jedoch nach meinem Antrage nicht jedes Jahr ein Armenhaus errichtet werden; es kann hiezu auch der Ertrag von zwei, auch mehr Jahren verwendet werden, und man wird sich im Lande gewiß auch zu gedulden wissen, wenn man nur sieht, daß der erste Stein zum Gebäude der Reform der Armenpflege gelegt ist. Weiters muß ich aber, was ich vorhin nicht aussprechen zu sollen glaubte, jetzt erwähnen, daß wir glücklicherweise die Erfahrung gemacht haben, welche ebenfalls für meinen Antrag spricht, daß wir bei jeder solchen Errichtung auf die Munificenz unseres heimatlichen Geldinstitutes rechnen dürfen.

Es wurde deshalb auch — ausgesprochen und unausgesprochen — von vielen Bezirksvertretungen zur Begründung angeführt, daß wir mit dieser Widmung zugleich auch die Großherzigkeit der steierm. Sparcasse induciren, neuerlich auch zu dieser Reform der Armenpflege mitzuwirken, und das scheint mir ein weiterer Grund, der für meinen Antrag spricht.

Ich bitte schließlich den Herr Vorredner, wie auch die übrigen Herren, sich gegenwärtig zu halten, daß mit der Annahme meines Antrages meritorisch gar nichts entschieden werden soll, sondern daß damit nur beabsichtigt ist, daß der Landes-Ausschuß die Frage, ob die Reform des Armenwesens nicht in dieser Weise in

Angriff genommen werden solle, in Erwägung ziehe und darüber Bericht erstatte.

(Abgeordneter Dr. Edler v. Neupauer meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Abgeordnete Dr. Edler v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. Edler v. Neupauer (G.-G.B.): Ich glaube, daß den Intentionen der beiden Herren Vorredner entsprochen würde, wenn das hohe Haus sich bestimmt fände, Punkt 1 des Ausschufsantrages anzunehmen und Punkt 2 fallen zu lassen; dadurch würde über die Verwendung des bereits eingeflossenen Jagdkarten-Erträgnisses verfügt, andererseits aber den Verfügungen des neuen Landtages nicht vorgegriffen werden.

Ich glaube, daß einem solchen Beschlusse auch der Finanz-Ausschuß zustimmen könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen?

(Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Necker-**mann: Nachdem der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses über die in Verhandlung stehende Frage eine Erklärung abgegeben hat, welche von keiner Seite einen Widerspruch erfuhr, so finde ich nichts zu erwidern.

Landeshauptmann: Wir gelangen sohin zur Abstimmung.

Ich gedenke diese so vorzunehmen, daß ich zuerst über den Punkt 1 des Ausschufsantrages abstimmen lasse, da gegen denselben keine Einwendung erhoben wurde. Hierauf würde ich den Punkt 2 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand, weil derselbe als der weitergehende erscheint, und sodann, falls dieser abgelehnt würde, den Punkt 2 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zur Abstimmung bringen.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zur Abstimmung zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg**, (M. G. Frohnleiten): Mein Antrag steht, wie ich glaube, zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand nicht in einem solchen Gegensatz, daß einer den andern ausschließen würde und ich bitte sohin, wie auch immer über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand entschieden werden mag, meinen Antrag jedenfalls zur Abstimmung bringen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde also über beide Anträge abstimmen lassen.

(Punkt 1 des Antrages des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand, lautend (liest):

„Die Bestimmung über die weitere Verwendung dieses Erträgnisses wird den Beschlüssen des künftigen Landtages überlassen“

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht).

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den An- des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, lautend (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage, ob durch allmähliche Errichtung von Armen- und Siechenhäusern aus dem Jagdkarten-Erträgnisse im Sinne vieler Bezirksvertretungen nicht die dringende Reform der Armenpflege im Lande angebahnt werden könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht).

Dieser Antrag ist angenommen. (Rufe: Gegenprobe!

— Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Der Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. **Heilsberg**, (M.-G. Frohnleiten): Nachdem Se. Excellenz der Herr Präsident die Annahme meines Antrages constatirt hat, so ist nach dem in allen Parlamenten üblichen Vorgange die Abstimmung hierüber abgeschlossen.

Landeshauptmann: Wenn ich mich selbst dafür entscheide, dem von mehreren Seiten hinsichtlich der Abstimmung geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen, so wird wohl keine Einwendung dagegen erhoben werden. (Zustimmung).

Ich ersuche sodin jene Herren, welche gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg stimmen, sich zu erheben. (Geschicht).

Ich bitte nunmehr nochmals diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht).

Ich muß zugestehen, daß ich mich vorhin, als ich die Annahme des Antrages constatirte, geirrt habe.

Für denselben haben sich 22, gegen denselben 27 Abgeordnete erhoben.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Die Abstimmung über Punkt 2 entfällt, nachdem derselbe zurückgezogen wurde.

Abg. Dr. **Edler von Neupauer**, (G.-G.-B.): Ich bitte doch darüber abstimmen zu lassen, nachdem ich nur dem hohen Hause empfohlen habe, den Punkt 2 fallen zu lassen.

Abg. **Paichhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Bezüglich

des Punktes 2 ist von dem Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand beantragt worden, daß die Bestimmung darüber, was vom Jahre 1885 an mit diesem Einkommen geschehen soll, dem künftigen Landtage zu überlassen sei. Dieser Antrag ist gefallen, sodin ist der Antrag des Finanz-Ausschusses nicht beseitigt. Ich glaube weiters, daß auch durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Neupauer der Antrag des Finanz-Ausschusses nicht beseitigt worden ist, weil ich den ersteren als persönlichen Antrag betrachte. Es ist daher meine Ansicht, daß Punkt 2 jetzt zur Abstimmung zu gelangen habe.

Landeshauptmann: Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners nicht, denn nachdem Punkt 2 durch die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand entfällt, kann ich nicht mehr darüber abstimmen lassen, ob er abgelehnt ist.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann**: Ich habe ferner zu referiren über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses im Schlosse Ehrnau bei Mautern.

Herr Franz Freiherr Mayr v. Melnhof hat dem Landes-Ausschusse die Mittheilung gemacht, daß er bereit ist, zur möglichsten Erweiterung der Armen- und Siechenpflege im Lande beizutragen und zu diesem Zwecke das Schloß Ehrnau bei Mautern und circa 8 Toch von den umliegenden Grundstücken zu Gartenanlagen und einer kleinen Dekonomie in das Eigenthum des Landes Steiermark mit der Widmung als Armen- und Siechenhaus abzutreten.

Der edle Spender ließ es aber nicht bei dieser großmüthigen Gabe bewenden, sondern machte noch die werthvolle Zusage, den Betrag von 25.000 fl. in Baarem für die Adaptirung der Gebäude zu Siechenhaus-Zwecken dem Landes-Ausschusse zur Verfügung zu stellen.

Der Landes-Ausschuß erläutert in seinem Berichte, daß diese Realität, was die Dertlichkeit, die Räumlichkeiten, den Bauzustand, die sanitären Verhältnisse etc. anbelangt, sich vollkommen zur Unterbringung von Siechen und Armen eigne, und daß sie Raum genug habe, um 140 solcher Pfleglinge aufzunehmen. Der Landes-Ausschuß beantragt daher, dieses Geschenk mit Dank anzunehmen und die Errichtung des Siechen- und Armenhauses durchzuführen.

Der Finanz-Ausschuß schließt sich den in diesem Berichte enthaltenen Motiven des Landes-Ausschusses an, und stellt demnach folgende Anträge. (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Art. I.

Der Landtag nimmt die von Herrn Franz Freiherrn Mayr v. Melnhof laut seiner Aufschrift

vom 25. Mai 1883 zum Zwecke der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt gemachte Widmung rückfichtlich der Schenkung des Schlosses Ehrnau sammt Nebengebäuden und circa 8 Toch der nächstliegenden Grundstücke, sowie des Capitals per 25.000 fl. zur Deckung der erforderlichen Adaptationskosten an und spricht Herrn Franz Freiherrn Mahr v. Melnhof den Dank des Landes aus.

Art. II.

Die zu errichtende Anstalt erhält die Benennung „Landes-Siechen- und Armenhaus zu Ehrnau“ und ist an dem Schloßgebäude an einer ersichtlichen Stelle eine entsprechende, an die Widmung des Herrn Franz Freiherrn Mahr v. Melnhof erinnernde Aufschrift anzubringen.

Art. III.

Im Uebrigen sind für diese Anstalt die Artikel II, VII, VIII und IX des Landtagsbeschlusses vom 22. October 1869 mit dem Bemerkens maßgebend, daß der Zwischensatz im Artikel IX: „nach Einvernehmen mit der steierm. Sparcasse“ zu entfallen hat.

Art. IV.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Beschlüsse Erforderliche ehestens zu veranlassen, und eventuell weitere Anträge dem nächsten Landtage vorzulegen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, betreffend die Neu-systemisirung der Stelle eines Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg, zum Vorschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1884, Beilage Nr. 9, Capitel V, Titel 13, Obst- und Weinbauschule in Marburg und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 14 und 15

(Beilage Nr. 52).

Ich ersuche, den Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Dominikus** (von der Tribüne): Was zunächst die Neu-systemisirung der Stelle eines Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg anbetrifft, so glaube ich aus dem Berichte des Landes-Ausschusses als bereits bekannt voraussetzen zu dürfen, daß Herr Director Goethe im März des heurigen Jahres in den Pensionsstand getreten ist, nachdem er bereits im Mai v. J. wegen einer in Angelegenheit der Phylloxera unternommenen Reise

beurlaubt worden, während der letzteren erkrankt und auf seinen Posten nicht mehr zurückgekehrt war.

Der Landes-Ausschuß betont nun die Nothwendigkeit, diese für die Landescultur so hochwichtige Stelle möglichst rasch und zwar mit einer möglichst geeigneten Persönlichkeit zu besetzen und dies umsomehr, als gegenwärtig fast ausnahmslos nur provisorisch angestellte Kräfte an dieser Lehranstalt wirken. Der Landes-Ausschuß hebt ferner die Nothwendigkeit hervor, mit der Besetzung der Adjunctenstelle erst nach Besetzung der Stelle eines Directors vorzugehen, da diesem naturgemäß der maßgebendste Einfluß hinsichtlich der Wahl der Persönlichkeit zur Besetzung der Adjunctenstelle eingeräumt werden müßte.

Der Landes-Ausschuß führt des weiteren an, er habe sich auch die Frage vorgelegt, ob diese Besetzung im Wege der Berufung oder im Wege einer Concurs-ausschreibung erfolgen solle; er hätte sich gerne für das Letztere entschieden, allein er habe weder das Eine noch das Andere gekonnt, da er einerseits nicht berechtigt war, die Stelle mit den persönlichen Bezügen, die lediglich der Person des gewesenen Directors bewilligt waren, auszuschreiben, andererseits aber geglaubt habe, dem Wunsche der Weinbautreibenden Bevölkerung nicht gerecht zu werden, wenn er die Stelle mit geringer systemisirten Bezügen ausschriebe.

Der Finanz-Ausschuß hat sich dieser Anschauung im Wesentlichen angeschlossen, nur war er der Ansicht, daß die Systemisirung eines Jahresgehaltes von 1600 fl. gegenüber den Bezügen in anderen paritätischen Stellungen angemessen sei, weshalb er den Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Jahresbezüge des Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg werden mit einem Gehalte von 1600 fl. und mit dem Anspruche auf zweimalige Gehaltserhöhung um je . . . 200 fl. nach in der Eigenschaft als Director zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit mit . . . 400 fl. systemisirt und derselbe steht außerdem im Genusse eines Naturalquartieres mit freier Beheizung und des Directions-Gartens.“

Der zweite Antrag des Finanz-Ausschusses bezieht sich auf die Art der Vergebung der Directionsstelle. Der Finanz-Ausschuß war diesfalls der Anschauung, daß der Weg der Concurs-Ausschreibung vorzuziehen sei, weil auf diese Weise die Erledigung dieser Stelle in möglichst weiten Kreisen bekannt, daher auch eine möglichst große Auswahl an Persönlichkeiten gesichert wird; er glaubte jedoch, daß der Landes-Ausschuß auch ermächtigt werden sollte,

für den Fall, als die Concursauschreibung nicht das gewünschte Resultat ergeben sollte, den Weg der Berufung innerhalb der systemisirten Bezüge zu betreten. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Besetzung der Stelle im Concurswege auszu-schreiben, falls es sich jedoch nach Maßgabe des Ergebnisses als zweckmäßig herausstellen sollte, zugleich ermächtigt, mit der Besetzung im Berufswege ohne Ueberschreitung der hiemit systemisirten Bezüge vorzugehen.“

Die den Antrag 3 bildende Resolution betrifft die Sprachenfrage. Ich halte mich für verpflichtet, meine persönliche Stellung in dieser Frage zu markiren, wobei ich mir gleichwohl meine Stellung als Berichterstatter gegenwärtig halte.

Die Weinbauschule nächst Marburg ist, wie aus dem im vorigen Jahre vertheilten Berichte über das erste Decennium ihres Bestandes hervorgeht, fast ausschließlich von Schülern slovenischer Nationalität besucht, von denen ein großer Theil der deutschen Sprache nur in ganz geringem Maße mächtig ist. Meiner Anschauung würde es entsprechen, wenn demnach wenigstens im ersten Jahrgange das Slovenische auch als Unterrichtssprache eingeführt würde, wodurch auch der Lehrersfolg nicht nur keinen Abbruch erleiden, sondern geradezu wesentlich gefördert würde. Meines Erachtens würde dadurch bei dem bekannten Talente der Slovenen in sprachlicher Beziehung auch die Erlernung der deutschen Sprache, welche ich allerdings für die Schüler der Marburger Obst- und Weinbauschule als nothwendig anerkenne, keinen Abbruch erfahren. Allein ich habe davon abgesehen, einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, weil ich mit einem solchen weder im Finanz-Ausschusse noch in dem hohen Hause durchzudringen Aussicht hatte, eine nutzlose Discussion aber wohl von keiner Seite gewünscht wird. Ich beschränkte mich daher darauf, den Antrag so zu formuliren, wie er nunmehr gedruckt vorliegt, in einer Fassung nämlich, in welcher lediglich betont wird, daß die an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte der slovenischen Sprache mächtig sein sollen. Der Finanz-Ausschuß konnte sich der Anerkennung, daß diese Forderung eine berechtigte sei, umsoweniger entschlagen, als dieselbe sich auf das Organisationsstatut selbst gründet, wie sich denn auch der Antrag selbst auf dasselbe ausdrücklich beruft. Ich empfehle demnach im Namen des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause nachstehenden Antrag zur Annahme (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß wird ferner aufgefordert, bei Besetzung der Directors- und der Lehrerstellen an der Obst- und Weinbauschule nächst

Marburg in Bezug auf die Kenntniß der zweiten Landessprache von Seite der Anzustellenden im Sinne des § 14 des Organisationsstatutes vorzugehen.“

Indem ich mir die Bemerkung gestatte, daß hinsichtlich des das Capitel V, Titel 13, „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“, des Voranschlages pro 1884 betreffenden Punktes 4 der Anträge des Finanz-Ausschusses seinerzeit der Herr Generalberichterstatter Syz referiren wird, gehe ich auf den den Rechenschaftsbericht betreffenden Antrag über.

Ich glaube diesfalls den die Personalfragen betreffenden Theil übergehen zu sollen, weil derselbe dem hohen Hause theilweise schon aus der Systemisirungs-Angelegenheit bekannt ist.

Es wird von dem Landes-Ausschusse weiters mitgetheilt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse im verfloffenen Jahre wegen des bekannten Hagelschlages sehr ungünstige waren, daß die Weinernte im Schulgarten nur 150 Eimer Auslese ergab, jene im Burgwalde aber kaum 10 Eimer, daß die ursprünglich beabsichtigte Betheiligung der Anstalt an der Obst- und Trauben-Ausstellung in Triest unterbleiben mußte, weil die ungünstige Witterung im Herbst die Trauben zu sehr geschädigt hatte, daß endlich an den Nebengebäuden bedeutende Bauherstellungen erforderlich waren, und überdies die Adaptirung für den Lehrer Reß einen Kostenaufwand von 727 fl. 53 kr. erheischte. Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses geht sodann auf den von dem hohen Landtage mittelst Beschlusses vom 3. Juli v. J. dem Landes-Ausschusse ertheilten Auftrag über, der dahin ging, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, den Winzer-Cursen an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg größere Ausdehnung zu geben, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen. Der Rechenschaftsbericht sagt diesfalls (liest):

„Nachdem die diesbezüglichen Vorschläge der landwirtschaftlichen Filiale Mann und der Filiale Marburg, wie sie im Laufe der Monate September und October v. J. durch den Central-Ausschuß der k. k. steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft dem Landes-Ausschusse zur Kenntniß gebracht worden sind, und die diesbezüglichen Anträge der provisorischen Direction der Lehranstalt vom 7. Februar d. J. sich nicht in voller Uebereinstimmung befanden, und übrigens auch sich nicht der ungetheilten Zustimmung von Fachmännern erfreuten, so hat der Landes-Ausschuß den Winzercurs für das laufende Jahr noch in der bisherigen Weise fortbestehen lassen, lediglich mit der Modification, daß die Ausnahme nicht durch das erreichte 20. Lebensjahr beschränkt werden solle. Er hat dagegen

die Abhaltung von Hospitanten-Cursen nicht nur für Obstbau und Obst- und Traubenfortenkunde, sondern auch für Weinbau und Kellerwirthschaft wieder ins Leben gerufen und gedenkt das Statut, betreffend die künftige Organisation der Winzercurse, einer einzuberufenden Versammlung von Fachmännern in Marburg vorzulegen, welcher gleichzeitig auch die Frage wegen möglicher Ausnützung dieser Lehranstalt für weitere Kreise der wein- und obstbautreibenden Bevölkerung, sowie andere diese Anstalt betreffende einschlägige Fragen zur Berathung vorgelegt werden könnten."

Hierzu erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Die Hospitantencurse haben sich immer einer besonderen Beliebtheit erfreut, und ich glaube die Wiederaufnahme derselben ist sehr wünschenswerth. Die Hospitanten-Curse werden von einem intelligenteren Publikum besucht, welches schon theoretische und theilweise praktische Kenntnisse mitbringt, so daß ein guter Lehrerfolg erzielt wird. Die Hospitanten können auch das Gelernte theils auf ihren eigenen Besitzungen, theils durch Mittheilung in ihren sonstigen Lebensstellungen, als Lehrer, Geistliche u. dgl. verwerthen.

Eigentliche systemisirte Winzercurse haben factisch nicht bestanden. Es waren nur Winzer gegen Taglohn, wenn ich nicht irre von 70 kr., als Arbeiter aufgenommen und diesen Taglohn haben sie wieder zum Theile für ihre Verpflegung an die Anstalt zurückgezahlt; der Anstalt sind also hiedurch keinerlei Mehrausgaben erwachsen. Allein das weinbautreibende Publikum hat den Vortheil gehabt, daß es nach einiger Zeit geschulte Arbeiter herausbekommen hat. Deswegen waren auch die Winzercurse beliebt und ich glaube auch, daß diese Beliebtheit den in der vorjährigen Session gefaßten Beschluß, es sei zu erwägen, ob nicht den Winzercursen eine größere Ausdehnung zu geben sei, hervorgerufen hat. Im Laufe des Jahres haben sich, so viel mir bekannt ist, einige Uebelstände wegen der Unterbringung der Winzer herausgestellt, welche nur im Burgwalde und nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Anstalt selbst stattfinden konnte, und deshalb ist die Anzahl der Winzer vermindert worden. Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß den richtigen Weg eingeschlagen hat, indem er bei Fachmännern und den betreffenden landwirthschaftlichen Organen, wie Filialen, sich selbst in dieser Richtung Informationen eingeholt hat.

Diese letzteren waren jedoch sehr widersprechender Natur. Einzelne Filialen haben beantragt, es seien acht-tägige Winzercurse, ich glaube im Frühjahr und Sommer einzuführen; andere waren wieder der Ansicht, daß acht-tägige Winzercurse ganz unpraktisch wären und voraussichtlich gar kein Resultat ergeben würden, weil es ja bei theoretisch gar nicht gebildeten Winzern auf die Er-

lernung des praktischen Handgriffes ankomme und man kaum voraussetzen könne, daß diese in acht Tagen erreicht werde. Man besorgte also, daß acht-tägige Winzercurse nutzlos sein würden.

Jedenfalls scheint es dem Finanz-Ausschusse wünschenswerth, daß das Urtheil von Fachmännern, — worunter wohl vorzüglich praktische Landwirthe zu verstehen wären — angehört werde.

Weil endlich innerhalb und außerhalb des Landtages die Frage der praktischen Verwendbarkeit der Weinbauzöglinge selbst, und die Frage auftauchte, ob der Kreis ihrer Kenntnisse wohl ausreichend sei für jene Lebensstellung, für welche ein Bedürfnis in der weinbautreibenden Bevölkerung sich kundgibt, dürfte es auch wohl empfehlenswerth sein, die Frage über die allfällige Reorganisation der Anstalt eben dieser zusammentretenden Enquête zu unterbreiten.

Auf diese Erwägungen gestützt, erlaube ich mir im Namen des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„5. Der Rechenschaftsbericht (Seite 14—15) wird in Bezug auf die stattgefundene Wiedereinführung der Hospitanten-Curse und die beabsichtigte Einberufung einer Versammlung von Fachmännern behufs Berathung der künftigen Organisation der Winzercurse zur befriedigenden Kenntniß genommen, mit dem, daß dieser Enquête auch die Frage der allfälligen Revision des Organisations-Statutes vom Jahre 1868 und des Lehrplanes vorzulegen sei.“

Abg. **Zolgar** (Landgemeinden Cilli): In Betreff der Bezüge des Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg hätte ich allerdings gewünscht, daß sich dieselben den Bezügen, wie solche für die Mittelschul- oder für Bürgerschul-Directoren systemirt sind, anschließen würden. Aus der Höhe des Bezuges, wie er gegenwärtig beantragt wird, ist nicht zu entnehmen, ob der Director 40 oder nur 30 Jahre zu dienen hat. Es besteht ja ein Unterschied in Bezug auf die Dienstzeit zwischen den Mittel- und Volksschullehrern.

An dieser Weinbauschule sind auch Volksschullehrer mit minderen Gehältern angestellt, und es ist in dem Statut diesfalls nichts ausgesprochen, während es doch einen großen Unterschied macht, ob die Dienstzeit 30 oder 40 Jahre beträgt. Nachdem aber der Finanz-Ausschuß den Antrag einmal so gestellt hat, wie er vorliegt, will ich keine Einwendung gegen denselben erheben, obwohl ich, wie gesagt, für meine Person wünschen würde, daß der Director der Obst- und Weinbauschule einen gleichen Gehalt hätte, wie die Bürgerschul-Directoren. Nur würde ich meinen, daß dem Director der Obst- und Weinbau-

schule die Quinquennial-Zulage von 200 fl. nicht nur für zwei Quinquennien, sondern auch für jedes weitere zu gesprochen werden sollte. Sobald ein solcher Director nach dem vorliegenden Antrage 10 Jahre gedient hat, ist ihm die Aussicht auf ein Avancement, auf einen höheren Gehalt abgeschnitten, und er wird doch hie und da in die Lage kommen, einen höheren Gehalt zu beanspruchen, so daß uns ohnehin nichts anderes übrig bleibt, als ihm zeitweise eben eine Personalzulage zuzusprechen. Ich beschränke mich auf diese Anregungen, von denen vielleicht ein oder das andere Mitglied des Finanz-Ausschusses Anlaß nehmen wird, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Was jedoch die Dienstleistung anbelangt, so möchte ich mir erlauben, eine kleine Modification des Antrages des Finanz-Ausschusses zu beantragen, wornach die Zuerkennung einer Quinquennialzulage daran abhängig sein soll, ob der Betreffende zufriedenstellend gedient hat oder nicht.

Ich erlaube mir demnach zu beantragen, daß in dem Punkte 1 der Anträge des Finanz-Ausschusses zwischen den Worten: „fünf-, beziehungsweise zehnjähriger“ und dem Worte: „Dienstzeit“ das Wort: „zufriedenstellender“ eingeschaltet werde.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Dominikus:** Ich will mir nur einige Worte erlauben. Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist conform jenem des Landes-Ausschusses; auch nach diesem soll eine Quinquennialzulage nur zweimal, nämlich nach einer fünfjährigen und sodann nach einer zehnjährigen Dienstzeit zuerkannt werden. Gegen den Zusatzantrag des geehrten Herrn Collegen Professor Žolgar auf Einschaltung des Wortes „zufriedenstellender“ dürfte wohl auch der Finanz-Ausschuß nichts einzuwenden haben, nachdem es ja hinsichtlich der Zuerkennung einer Quinquennialzulage als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß die Dienstzeit eine zufriedenstellende gewesen sein muß.

(Hierauf wird der Antrag 1 des Finanz-Ausschusses, sowie mit 24 gegen 21 Stimmen die hiezu von dem Abgeordneten Žolgar beantragte Einschaltung, ferner die Anträge 2 und 3 des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung über Antrag 4.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Dominikus:** Ich habe die Berichterstattung über die den Gegen-

stand dieses Antrages bildenden Budget-Posten zufolge einer Besprechung mit den Herrn General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses unterlassen, in der Voraussetzung, daß hierüber er selbst bei dem seinerzeitigen Referate über den Landes-Voranschlag Bericht erstatten werde.

Abg. **Syz:** Ich erlaube mir im Namen des Finanz-Ausschusses bei dem Umstande, als selbst dann, wenn die beiden hier in Frage stehenden Posten des Präliminars schon heute zur Berathung gelangen sollten, der Gegenstand gleichwohl auch bei der General-Berichterstattung über das Präliminar abermals zur Sprache kommen müßte, an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte zu stellen, die Berathung und Beschlußfassung über Punkt 4 bis zu dem Zeitpunkte sistiren zu wollen, in welchem das Präliminare selbst zur Berathung gelangt.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche entsprechen.

Wir gelangen sonach zur Abstimmung über Antrag 5 des Finanz-Ausschusses.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es ist, wie den Herren Abgeordneten bekannt ist, heute der

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung

(Beilage Nr. 53)

zur Vertheilung gelangt.

Ich erlaube mir nun, wie schon gestern angekündigt, die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes insoferne zu beantragen, als ich vorschlage, über die Zuweisung desselben an einen Ausschuß schon in der gegenwärtigen Sitzung Beschluß zu fassen. Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Graf **Rottulusky:** Ich beantrage diese Vorlage dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Schallhammer im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Schallhammer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses zu referiren

über die Petition des Vereines zur Förderung des Fremden-Verkehres um eine Subvention pro 1883.

Der Verein zur Förderung des Fremden-Verkehres unterstützt seine Bitte damit, daß seine Thätigkeit nicht auf die Stadt beschränkt sei, sondern sich über das ganze Land erstrecke, daß der Verein als Central-Verein mit 23 Zweigvereinen und Local-Comités und mit 28 Vertrauensmännern auf dem Lande in Verbindung stehe. Er beruft sich darauf, daß eine rationell betriebene Fremden-Industrie von volkswirtschaftlicher Bedeutung sei, und er verweist diesbezüglich auf das Rundschreiben des Landespräsidenten von Kärnten, welches in Nr. 5 der Mittheilungen des Vereines enthalten ist. So sehr nun auch der Finanz-Ausschuß das gedeihliche Wirken dieses Vereines anerkennt, so ist er doch nicht in der Lage, dem hohen Hause die angeforderte Subventionirung zu beantragen, denn es stellt sich aus dem Cassenberichte, welcher ebenfalls in Nr. 5 der gedachten Mittheilungen enthalten ist, heraus, daß der Verein sich in der glücklichen Lage befindet, einen Uberschuß von 800 fl. verzeichnen zu können. Unser Land ist aber nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage, denn wir sind heuer genöthigt, unser Deficit, da die Umlagen hiezu nicht ausreichen, durch eine schwebende Schuld zu decken.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition des Vereines zur Förderung des Fremden-Verkehres um eine Subvention pro 1883 wird abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun ein Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Johann Krainz, Lehrers an der städt. Knaben-Volksschule in Marburg, um Berechnung seiner im Lehramte ohne Unterbrechung zugebrachten 45 Dienstjahre.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Sackelberg, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Sackelberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe über eine Petition des Lehrers Johann Krainz zu berichten, bezüglich welcher der Unterrichts-Ausschuß beschlossen hat, dem hohen Landtage die Bewilligung des gestellten Begehrens zu beantragen, wobei er sich wohl bewußt war sowohl der Beschlüsse des hohen Landtages, als auch der Grundsätze, die in dieser Richtung immer maßgebend waren.

Ein Präcedens hat bereits vor zwei Jahren stattgefunden, wo der hohe Landtag einem ausgezeichneten

Lehrer an der Volksschule zu St. Andrä die volle Dienstzeit angerechnet und damit eine Ausnahme vom § 12 der Uebergangsbestimmungen sanctionirt hat.

Außerdem hat der hohe Landtag aus Anlaß einer Petition im vorigen Jahre principiell sich dahin ausgesprochen, daß zwar auf die Aufhebung der Uebergangsbestimmungen nicht eingegangen werden soll, daß jedoch sehr verdienstvollen Lehrern gegenüber eine Ausnahme gemacht werden könne.

Allerdings ist bei diesem Landtags-Beschlusse darauf hingewiesen worden, daß in einzelnen rückwärtswürdigen Fällen über Vorschlag der competenten Landes-Schulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel, die gnadenweise Einrechnung der vor dem 1. Jän. 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit vom Landes-Ausschusse in Vorschlag gebracht werden soll.

Diesen Bedingungen hat dieser Lehrer ebenfalls entsprochen, denn er hat an den Landes-Schulrath ein Gesuch gerichtet, auf welches ihm die Erledigung wurde, er möge unbedingt sein Pensionsgesuch einreichen und dann werde ihm, wenn er pensionirt wird, im Gnadenwege die Anrechnung zu Theil werden.

Hierüber ist aber dem Unterrichts-Ausschusse gar nicht referirt worden. Dieser hat aber nicht bloß retrospectiv zu beurtheilen, inwiefern ein Lehrer verdienstvoll ist und ob den Bedingungen, die diesfalls bestehen, Rechnung getragen wird, sondern er hat auch in das Auge zu fassen, ob nicht dadurch, daß es jemandem unmöglich gemacht wird, seine Pension zu erreichen, die Interessen einer Schule gefährdet werden.

Von diesem Standpunkte aus glaubte der Unterrichts-Ausschuß die Petition befürworten zu sollen, damit nicht durch Etwas, was der Lehrer nicht verschuldet hat, durch öftere Krankheit der Unterricht unterbrochen werde. Daß er darauf nicht eingehen wird, erst verzichtlos um seine Pensionirung einzukommen und dann um die Anrechnung der Dienstzeit im Gnadenwege anzusuchen, ist selbstverständlich; denn er wird sicher gehen wollen, besonders wenn er nur mehr kurze Zeit zu dienen hat, um die volle Pension beanspruchen zu können.

Der Petent hat eine große Zahl von Zeugnissen vorgelegt, von welchen ich nur einige wenige, die aus der neuesten Zeit datiren, hervorheben will.

Da ist zunächst ein Zeugniß, ausgestellt vom Vorsitzenden des Landes-Schulrathes ddo. 29. December 1870, in welchem es zum Schlusse heißt (liest): „Indem Sie hievon in die Kenntniß gesetzt werden, findet sich der Landes-Schulrath zugleich veranlaßt, Ihnen für die in der Eigenschaft als Bezirks-Schulinspector bewiesene eifrige

und erspriessliche Wirksamkeit seine volle Anerkennung auszusprechen“.

Damit ist wohl auch constatirt, daß dieser Mann gewiß die Lehrbefähigung praktisch besaß, wenn er auch vielleicht zu dieser Zeit noch nicht den Lehrbefähigungsnachweis durch die Prüfung erbracht hatte.

Zwei weitere Zeugnisse, ausgestellt von dem Consistorium zu Marburg in den Jahren 1861 und 1868, sprechen sich außerordentlich lobend über die Thätigkeit dieses Mannes aus.

Daß aber der Unterrichts-Ausschuß Ihnen vor schlägt, über den § 12 der Uebergangsbestimmungen hinauszugehen und die gesammte Dienstzeit dieses Lehrers als volle 40 Jahre anzurechnen, obgleich er die Lehrbefähigung nicht nachgewiesen hat, ist in Folgendem begründet:

Der Mann war in früherer Zeit nicht in der Lage, eine förmliche Prüfung zu machen; er hat aber mehrere Bücher geschrieben und für eines derselben von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction — die Quittungen liegen vor — ein Honorar von 250 fl. erhalten.

Es ist dies ein Umstand, welcher zweifellos dafür spricht, daß dieser Mann die erforderliche Befähigung gehabt habe.

Ich erlaube mir nur noch für den Fall formeller Einwendungen gleich jetzt zu bemerken, daß, wenn dieser Mann einen vollkommen gesetzlichen Anspruch auf die Anrechnung von 40 Jahren hätte, er nicht erst petitioniren würde.

Aber gerade in dem Petitionsrechte, welches jedem Staatsbürger staatsgrundgesetzlich gewährt ist, sowie in dem Rechte der verschiedenen Parlamente, je nach ihrer Kompetenz über Petitionen zu entscheiden, liegt doch ganz gewiß die Berechtigung für uns, Petitionen selbst insofern zu berücksichtigen, als dadurch eine Ausnahme von Gesetzen statuiert wird.

Aus diesem Grunde bitte ich, dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zuzustimmen und nicht vielleicht aus irgend welchen formellen Gründen die Petition dieses wirklich höchst verdienstvollen Mannes abzuweisen.

Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses lautet (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde dem Joh. Krainz, Lehrer an der städtischen Knabenschule zu Marburg über seine Petition in Würdigung seiner langjährigen Dienstzeit von mehr als 45 Jahren und in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung seine gesammte Dienstzeit als volle 40 Jahre in der Art angerechnet, daß ihm sein ganzer heutiger Gehalt sammt Diensteszulagen als Ruhegehalt im Gnadenwege bewilligt werde.“

Abg. **Pairhuber** (St.-Gmd. Fürstenfeld): Ich bedauere, dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses entgegenzutreten zu müssen. Ich verkenne nicht — nach den warmen Worten, die der Herr Berichterstatter dem Bittsteller gewidmet hat, bin ich überzeugt davon, — daß der Petent ein verdienstvoller Mann ist, daß ihm daher eine außerordentliche Begünstigung gebührt. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß es hier eine Kompetenzgrenze gibt, die wir nicht überschreiten dürfen. Nach dem Reichsgesetze vom Jahre 1869 ist der Landes Schulrath das verwaltende Organ für den Lehrerpensionsfond; er allein hat daher das Anweisungsrecht und wenn jemand Anderer diese Pension anweist, so kann sie nicht aus dem Landes schullehrer-Pensionsfonde, sondern nur aus demjenigen Fonde bestritten werden, der die Anweisung verfügt. Es ist von dem Herrn Berichterstatter auch bereits der im vorigen Jahre gefaßte Beschluß citirt worden, den der Landes-Ausschuß über ausdrückliches Begehren des Landes schulrathes dem hohen Landtage vorgelegt hat. Es hat sich damals um die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Aenderung des Lehrerpensions-Gesetzes gehandelt und hierüber hat der hohe Landtag über Antrag des Landes schulrathes ausdrücklich beschlossen (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in einzelnen Fällen der Pensionirung von vor dem 1. Jänner 1871 im Lehrfache angestellten Personen bei nachgewiesener hervorragender Verdienstlichkeit über Vorschlag der Landes-Schulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel die gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit dem Landtage in Vorschlag zu bringen.“

Ich glaube daher, nachdem der Herr Berichterstatter uns nicht gesagt hat, daß diese Petition vom Landes schulrath an uns gelangt ist, und von diesem ein Antrag auf Gewährung der erhöhten Ruhebezüge nicht vorliegt, den Antrag stellen zu sollen:

„Diese Petition werde an den Landes schulrath zur Antragstellung abgetreten.“

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Ich möchte mir nur ein paar Worte als Obmann des Unterrichts-Ausschusses erlauben. Das Gesuch des genannten Lehrers ist ein solches, wie wohl nur wenige vorkommen werden. Er weist eine Dienstzeit von 45³/₄ Jahren und eine Reihe von Belobungen, die kaum Jemand aufweisen wird, nach. Solche Belobungen liegen vor von Seite der Statthalterei, des Landes-Schulrathes, der Consistorien der Lavanter und unserer Diöcese. Daß seine Dienstleistung eine vorzügliche war, beweist der Umstand, daß er auch 11 Jahre als Schulinspector fungirte und als

solcher besondere Anerkennung gefunden hat. In solchen außerordentlichen Fällen dürfte wohl — insbesondere, nachdem ein diesbezüglicher Landtagsbeschluss vorliegt — die volle Pensionirung gewährt werden. Das formelle Bedenken, welches der Herr Abgeordnete **Pairhuber** erhoben hat, ist allerdings vorhanden, allein dem ist einfach damit begegnet, daß der Landtag seinerseits beschließt und die Sache an den Landes-Schulrath gibt, um ein Einvernehmen herzustellen, im Hinblick darauf, daß der Landes-Schulrath unter Berücksichtigung der wirklich vorliegenden Verdienste selbst gesagt hat, daß, wenn der genannte Lehrer um seine Pensionirung einkommen werde, er Berücksichtigung finden werde. Solche formelle Bedenken sollten bei einem so außerordentlichen Falle, wo es sich darum handelt, einem so verdienten Manne nach 45jähriger Dienstzeit seinen Ruhegehalt zu gewähren, nicht maßgebend sein. Ich unterstütze daher den Antrag des Unterrichts-Ausschusses auf Gewährung des vollen Gehaltes als Pension.

Abg. Pairhuber (St.=G. Fürstenfeld): Ich könnte dem vorliegenden Antrage nur in der Voraussetzung zustimmen, daß von Seite des Unterrichts-Ausschusses der Beisatz gemacht wird: diese Pension werde dem Bittsteller aus dem Landes-Schulфонде angewiesen, wenn der Landes-Schulrath hiezu die Anweisung erteilt.

Abg. Dr. Rehbauer (St. Graz): Ich kann wohl nicht im Namen des Unterrichts-Ausschusses sprechen, habe aber meinerseits gegen diese formelle Ausgleichung keine Bedenken.

Landeshauptmann: Entfällt durch diesen neuerlichen Antrag des Herrn **Abg. Pairhuber** dessen erster?

Abg. Pairhuber (St.=G. Fürstenfeld): Ja.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Der mir inzwischen formulirt übergebene Antrag des Abgeordneten **Pairhuber** geht dahin, dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgerragen hat, als Zusatz anzufügen (liest):

„und die Pension sei aus dem Landes-Schullehrer-Pensionsfonde zu gewähren, wenn der Landes-Schulrath die Anweisung erteilt.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Freiherr v. Sackelberg**: Als Berichterstatter bin ich nicht in der Lage, im Namen des Ausschusses eine Erklärung abzugeben. Ich bin daher gezwungen, den ursprünglichen Antrag aufrecht zu erhalten. Nachdem ich aber glaube, daß durch diesen Zusatzantrag der Erfolg dieser Petition

in dem Sinne, wie ihn der Unterrichts-Ausschuß beabsichtigt, gefördert wird, werde ich für meine Person für den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Pairhuber** stimmen.

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird sammt dem Zusatzantrage des Abgeordneten **Pairhuber** angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangt nunmehr zur Verhandlung der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 71 der Gemeindevorsteherung und des Brunnencomités des l.-f. Marktes **Hohenmauthen** um Zuwendung einer Subvention, eventuell Zuwendung eines Darlehens im Ganzen pr. 5000 fl. zur Herstellung der nöthigen gußeisernen Wasserleitung im oberen Markte **Hohenmauthen**.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Ritter v. Sprung** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde **Hohenmauthen** und ein dort constituirtes Brunnencomité petitioniren um Ertheilung einer Subvention, eventuell eines Darlehens von 5000 fl. zur Herstellung oder eigentlich zur Verbesserung der Wasserleitung für den Markt **Hohenmauthen**. Es betrifft diese Wasserleitung nur denjenigen Theil des Marktes, welcher auf dem Berge liegt und nicht den Ort **Untermuthen**.

Die Petition beruft sich darauf, daß ohne diese Wasserleitung ein gänzlicher Wassermangel eintreten würde, und hebt hervor, daß mit der gegenwärtig bestehenden Wasserleitung der Wassernoth nicht abgeholfen ist, indem die derzeitige hölzerne und schlechte Wasserleitung im Winter einfriert und im Sommer kein Wasser gibt.

Die Marktgemeinde **Hohenmauthen** und das Brunnencomité glauben nun diesem Uebelstande durch Legung einer gußeisernen Wasserleitung abhelfen zu können. Die Kosten dafür würden sich auf 5000 fl. belaufen, während die Reparaturkosten an der gegenwärtigen Wasserleitung jährlich circa 250 fl. ausmachen. Die Gemeinde hat sich umsonst bemüht, von der Sparcasse, sowie auch von einem Bodencredit-Institute ein Darlehen zu erhalten, und nimmt nun ihre Zuflucht zu dem Lande. Es muß nun anerkannt werden, daß der durch den Wassermangel für die Bewohner des Ortes — es sind ihrer etwas über 300 — sowie für ihr Vieh hervorgerufene Nothstand ein sehr großer ist. Allein der Finanz-Ausschuß mußte doch auch die Folgen berücksichtigen, welche es haben könnte, wenn für derartige Unternehmungen Darlehen erteilt werden. Es bestehen auch sonst noch viele Gegenden, in

welchen hinsichtlich der Wasserzuleitung große Schwierigkeiten obwalten und das Land selbst ist ja gegenwärtig in der Lage, ein Darlehen aufzunehmen und Schulden machen zu müssen, ist also nicht recht im Stande, ein Darlehen zu gewähren. Indessen findet sich der Finanz-Ausschuß mit Rücksicht auf die unbestreitbare Noth des Marktes Hohenmauthen, sowie in Erwägung des Umstandes, daß es noch zweifelhaft ist, ob denn gerade die Herstellung dieser Wasserleitung das einzige und beste Mittel sei, der dortigen Wassernoth abzuhelfen, veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Diese Petition werde abgelehnt, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, die in der Petition berührten Verhältnisse durch einen Fachmann untersuchen zu lassen, der Marktgemeinde Hohenmauthen mit Rathschlägen zur zweckmäßigsten Behebung ihrer Wassernoth an die Hand zu gehen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe dem hohen Hause noch die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Petitionen bekannt zu geben. Es sind dies die nachfolgenden (liest):

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Oberwölz in der Bezirkshauptmannschaft Murau um eine Subvention für die am Wölzbache dringend gebotenen Uferschutzbauten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Voces.)“

„Petition der Stadtgemeinde Mann wegen Uebernahme der derselben zugewiesenen Beitragsleistung zu dem Save-Ufer-Schutzbaue nächst Mann auf den Landesfond. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Snideršič.)“

Diese beiden Petitionen weise ich dem Landes-cultur-Ausschuße zu.

„Petition der Theresia Gräfin Galler, landschaftl. Rathsthürhüters-Witwe, um eine pecuniäre Anshilfe. (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman.)“

Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß.

„Petition des Karl Udl, Oberlehrers in Jahring, um Anerkennung des vollen Ruhegehaltes im Gnadenwege. (Ueberreicht durch Abgeordneten Madch.)“

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Weiters habe ich zu verkünden, daß der Ausschuß zur Vorberathung der die Grundlasten-Ablösung und Regulirung, dann die Collectur-Ablösung betreffenden Theile des Rechenschaftsberichtes Montag den 18 d. M., Nachmittag 3½ Uhr, im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Herman und der Finanz-Ausschuß nach Schluß der heutigen Landtagssitzung sich versammeln.

Die nächste Sitzung des Landtages ordne ich für Montag den 18 d. M., Vormittags 10½ Uhr an und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen (Beilage Nr. 56). Ferner im Einverständnisse mit dem Finanz-Ausschuße:

2. Antrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steierm. Landesfondes für das Jahr 1884, Cap. XII, „Dotation an den Grundentlastungsfond“ (Beil. Nr. 45).

3. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1884 (Beilage Nr. 46).

4. Antrag des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1882 (Beilage Nr. 47).

Weiters über Wunsch des Berichterstatters des Finanz-Ausschusses, Herrn Dr. Muschler:

5. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4 und 5, Rechnungsabschluß pro 1882 und Voranschlag pro 1884 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes und über einschlägige Partien des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 8 (Beilage Nr. 38). Schließlich

6. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen (Beilage Nr. 54).

7. Sonstige Berichte über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)